OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200045/2/Gf/RoK

Datum: Linz, 26. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M. M., T., D., gegen das wegen einer Übertretung des Maß- und Eichgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. August 2019, Zl. BHWL-919180001211-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Geldstrafen jeweils auf 200 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde zu leisten; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ermäßigt sich auf jeweils 20 Euro (insgesamt 40 Euro).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. August 2019, Zl. BHWL-919180001211-19, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 33 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 220 Euro festgesetzt.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass im Zuge einer am 15. Mai 2019 im Betrieb des Bf. durchgeführten eichpolizeilichen Revision festgestellt worden sei, dass bei der Preisermittlung einer Ware das Brutto- anstelle des Nettogewichts herangezogen worden und zudem die verwendete Waage ungeeicht gewesen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd gewertet und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Rechtsmittelwerbers mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen.

2. Gegen dieses ihm am 28. August 2019 zugestellt Straferkenntnis richtet sich die am 6. September 2019 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird vorgebracht, dass bereits am 21. Mai 2019 eine Nacheichung der Waage durchgeführt und diese zudem in ein betriebsinternes Register von künftig einer Eichung zu unterziehenden Geräten aufgenommen worden sei und die beanstandete Preisermittlung lediglich daraus resultiert habe, dass eine bloß aushilfsweise im Verkauf tätige Mitarbeiterin nach dem Auflegen des Verpackungspapiers irrtümlich die Tara-Taste nicht gedrückt hätte.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung der als unverhältnismäßig empfundenen Strafhöhe beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 19. September 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. BHWL-919180001211-19 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

4. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

II.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit
des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel im Bundesland Oberösterreich liegt.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im Maß- und Eichgesetz Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Rechtliche Beurteilung

1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsmittelwerber den ihm spruchmäßig angelasteten Vorwurf der Übertretung des § 14 bzw. des § 43 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl 152/1950 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 72/2017 (im Folgenden: MEG), explizit unbestritten lässt, sodass dieser als jeweils zutreffend unterstellt werden kann.

2. Vielmehr richtet sich die gegenständliche Beschwerde in erster Linie gegen die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe.

2.1. Diesbezüglich ordnet § 63 Abs. 1 MEG an, dass Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 Euro zu bestrafen sind.

Allerdings sind nach § 22 Abs. 2 VStG dann, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat, die einzelnen Strafen nebeneinander zu verhängen.

2.2. Soweit damit die Frage nach der Gravität des Rechtseingriffes bzw. jene im Raum steht, ob insoweit die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewahrt wurden, wäre – wenn der gegenständliche Fall im Lichte des Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) zu beurteilen wäre bzw. einen entsprechenden Auslandsbezug aufweisen würde – insbesondere Folgendes zu beachten:

2.2.1. Mit Urteil vom 19. September 2019, C-64/18 (Maksimovic – EU:C:2019:723), hat der EuGH ausgesprochen, dass eine nationale Regelung, die vorsieht, dass für den Fall der Verletzung von (bloß) ordnungsrechtlichen Verpflichtungen Geldstrafen zu verhängen sind, die

- einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen,
- pro einzelnem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung auszusprechen sind,
- bei Abweisung einer vom Bestraften gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde einen erheblichen Verfahrenskostenbeitrag (20% der verhängten Strafe) nach sich ziehen und
- im Fall ihrer Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafen umgewandelt werden,

mit Art. 56 AEUV nicht vereinbar ist. Den konkreten Anlass für diese Feststellung bildeten zwar die Bestimmungen des § 7i Abs. 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (BGBl 459/1993 idF BGBl I 113/2015) einerseits und § 28 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl 218/1975 idF BGBl I 113/2015) andererseits, wonach derjenige Unternehmer, der Lohnunterlagen nicht bereithielt oder übermittelte bzw. Ausländer ohne entsprechende behördliche Bewilligung beschäftigte, eine Verwaltungsübertretung beging und hierfür (im Erstfall) jeweils mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer, bei mehr als drei Arbeitnehmern jedoch mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer, zu bestrafen war.

2.2.2. Nach der zentral auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gestützten Begründung dieser Entscheidung kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Rechtsprechung auch für alle anderen materiengesetzlichen Bestimmungen, die eine identische systematische Konzeption aufweisen – wie etwa § 52 Abs. 2 Glücksspielgesetz (GSpG) – in gleicher Weise unmittelbar, d.h. ohne dass es zuvor eines insoweit eigenständigen Vorlageantrages an den EuGH bedürfte, maßgeblich ist.

Dies bedeutet, dass seitens der Behörden und Verwaltungsgerichte jedenfalls in sämtlichen analogen Konstellationen zu gewährleisten ist, dass die bei mehrfacher Tatbestandsverwirklichung an sich festzusetzenden Einzelstrafen auch derart im Konnex betrachtet werden, dass die Gesamtstrafhöhe dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Diesem Ziel entgegenstehende innerstaatliche Normen bzw. in diesen enthaltene Grenzziehungen – wie z.B. die Mindeststrafenregelung des § 52 Abs. 2 GSpG und/oder die §§ 16, 20 und 22 VStG – sind hingegen als fallbezogen-unionsrechtswidrig nicht bzw. nicht in vollem Umfang anzuwenden.

2.2.3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht allein unionsrechtlich gewährleistet; wenngleich nicht explizit verankert, ist dieser doch nach der Judikatur

des VfGH für den Bereich des nationalen Verfassungsrechts als eine spezielle Erscheinungsform des Gleichheitsgrundsatzes weithin anerkannt (vgl. z.B. VfGH vom 27. Juni 2014, G 27/12, sowie *Th. Öhlinger – H. Eberhard*, Verfassungsrecht[10] [2014], RN 715, und *J. Hengstschläger – D. Leeb*, Grundrechte[2] [2013], RN 1/61).

Davon ausgehend ist bei mehrtätigem Verhalten die Strafbemessung i.S.d. § 19 VStG generell unter Einbeziehung der Verpflichtung zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dahin vorzunehmen, dass v.a. die Pflicht zur Kumulation dahingehend relativiert wird, dass in erster Linie die Gesamthöhe der Strafe der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes einerseits und dessen Beeinträchtigung andererseits unter den konkreten Umständen des jeweiligen Anlassfalles gerecht wird.

2.2.4. Da § 63 Abs. 1 MEG ohnehin keine Mindeststrafe festlegt, ist zunächst zu beachten, dass dem Bf. nicht etwa eine gerichtlich strafbare Handlung, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit und damit schon von vornherein bloß eine minder gravierende Beeinträchtigung öffentlicher Interessen angelastet wird.

Berücksichtigt man weiters, dass in zeitlicher Hinsicht keine lang andauernden, sondern gleichsam bloß punktuelle Übertretungen (nämlich in beiden Fällen: „*15.05.2019, 06:30 Uhr*“) festgestellt wurden und einerseits die Nacheichung umgehend veranlasst wurde sowie andererseits der festgestellte Unterschied zwischen Brutto- und Nettogewicht lediglich 6 Gramm betragen hatte (was bei einer konkreten Gesamtverkaufsmenge von 11 dag [Wurst] für einen Durchschnittskonsumenten kaum von maßgeblicher Bedeutung erscheint), dann erweist sich nach Auffassung des LVwG OÖ die Verhängung von Einzelgeldstrafen in einer Höhe von 200 Euro, die in der Folge zu einer Gesamtstrafhöhe von 400 Euro führt, die wiederum akzessorische Verfahrenskosten in einer Höhe von insgesamt 40 Euro nach sich zieht und denen jeweils eine relationale Ersatzfreiheitsstrafe in einer Höhe von 6 Stunden, d.s. insgesamt 12 Stunden, entspricht, als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher aus den angeführten Gründen gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als die verhängten Geldstrafen jeweils auf 200 Euro und davon ausgehend die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 6 Stunden herabzusetzen waren.
4. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf insgesamt 40 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ hat der Rechtsmittelwerber hingegen nach § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f